

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe vom 23.10.2012**

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

- 1.) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
- 2.) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke  
oder
- 3.) die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- 1.) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 2.) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- 1.) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- 2.) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie vollständig ausgebaut sind, mit 60 % der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses. Teilweise ausgebaute Dachgeschosse werden mit ihrer jeweils ausgebauten Fläche, maximal jedoch mit 60 % der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- 4.) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- 5.) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

- 1.) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- 2.) Der Beitrag beträgt:

- a.	pro m <sup>2</sup>	Grundstücksfläche	1,95 €
- b.	pro m <sup>2</sup>	Geschossfläche	8,20 €

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Den Aufwand für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4 der Wasserabgabensatzung (nachträglicher Grundstücksanschluss wegen Grundstücksteilung usw.) trägt der Grundstückseigentümer.

- 2.) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3.) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9 a

### Grundgebühr

- 1.) Die Grundgebühr wird nach den Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. nach den Dauerdurchfluss ( $Q^3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2.) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
  - Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bis 2,5 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q^3$ ) bis 4 m<sup>3</sup>/h 36,00 € pro Jahr
  - Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bis 6,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q^3$ ) bis 10 m<sup>3</sup>/h 42,00 € pro Jahr
  - Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bis 10,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q^3$ ) bis 16 m<sup>3</sup>/h 48,00 € pro Jahr

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- 1.) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **0,90 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3.) Der Pauschalbetrag für Bauwasser beträgt **30,00 €**.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1.) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- 2.) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

- 1.) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2.) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3.) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1.) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.06. und 01.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.
- 3.) Die Gebührenschild wird nach Möglichkeit im Bankeinzugsverfahren eingehoben.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt zum 01.November 2012 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.03.2001, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.03.2010, außer Kraft.

Kottendorf, 23.10.2012

Jochen Steppert, Vorsitzender

Die Satzung wurde am 26.10.2012 im Amtsblatt Nr. 9 des LRA Haßberge unter Akt.Z.Nr. I/2 – 863 / 1-3 veröffentlicht.

## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.10.2012

### 1. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

#### § 1

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.10.2012 erhält folgende Fassung.

- 1.) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,07 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3.) Der Pauschalbetrag für Bauwasser beträgt **50,00 €**.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.November 2013 in Kraft.

Kottendorf, den 31.03.2014

Steppert, Vorsitzender

Die Satzung wurde am 05.09.2014 im Amtsblatt Nr. 12 des LRA Haßberge unter Akt. Z. Nr. I/2 – 863/ 1-3 veröffentlicht.